

Eurer Königl. Majest.
 Neu vermehrte und confirmirte
Wette-Ordnung

Der
Stadt Riga

Gegeben
 Stockholm / den 10. Octobr.
 Anno 1690.



R 3 6 2 /

Gedruckt bey Gerog Matth. Nöllern.





WIR **CHRISTOPH**
von Gottes Gnaden
der Schweden / Bothen und
Wenden König / Groß Fürst in Finnland / Herzog in
Schonen / Ehstland / Lieffland / Carelen / Brehmen /
Behrden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden /
Fürst zu Rügen / Herr über Ingermannland und Wismar.
Wie auch Pfalz Graf bey dem Rhein / in Böhern / zu Sültsch /
Eleve und Bergen Herzog / 2c. 2c. Thun kund und zu
wissen / demnach wir zu destomehrer Beforderung / Auf-
nahm und Zuwachs des Handels / in Unserer unterthänig-
gen Stadt Riga in Lieffland Anno 1675. eine gewisse Ord-
nung und Reglement gemacher / wornach sich Einheimische
so wohl als Frembde in ihren Traffiquen und Comerzien

A 2

untero

Est.

215

215

4378849X

untereinander zu richten haben sollten/ dabey aber expresse vorbehalten/ sothane Ordnung nach der Zeiten Lauff und beschaffenheit der Sache/ unsern gnädigen Gutbefinden nach zuendern/ zu vermindern und zu vermehren; So haben Wir auff eingekommene unterthänigste und inständigste Klagen/ so Unsere getreue Untersassen/ Bürgermeister und Rats samt Ältere und Ältesten Unserer handlenden Bürgerschaft in Riga seit einige Zeit/ nun aber insonderheit durch ihren Deputirten Stadt-Syndicum Justum von Palmenberg geführtet/ mit demüthiger Vorstellung/ der Confusion und Mißbräuche so aus eigenwilliger Deutung Unserer gnädigen und guten Intention entstanden/ und bis dabero eingerissen/ obgedachte Ber-Ordnung auff's neue vornehmen lassen/ und nachgenauer Untersuchung und Examinirung nöthig befunden/ daß zu möglichster Verhütung aller dergleichen Beschwärde und Inconvenientien einige Puncten darinnen geendert/ und solchem nach hinführo diese abgefassete Articula observiret, und von jedermänniglich ohne Unterscheid gebührend nachgelebet werden sollen/ allermassen Unser gnädiger Wille und Befehl ist/ daß sich ein jeder darnach richten und gehorsamlich verhalten soll. Zu welchem Ende Wir auch hiemit/ daß dieses publiciret, und in Druck zu jedermanns Kundschafft außgehen soll/ verordnet haben wollen.

Von

Von Frembden.

I.

Wsol niemand alhier Bürger Wahrung treiben/ er habe dann das Bürger-Recht erlanget bey Verlust der Wahren.

II.

Alle Frembde so entweder See- oder Landwerts mit ihren Wahren zur Stadt kommen/ sollen dieselbe an Bürger und keine Frembde verkauffen/ auch ihre Retour-Wahren von keinen andern als Bürgern erhandelen/ bey Verlust der Wahren und Nichtigkeit der dawieder getroffenen Contracten.

III.

In denen öffentlichen Jahr-Märkten aber/ vom 20. Junii bis 10 Julii, stehet den Frembden ihre Specereyen, Laken/ Seiden-Gewandt/ und alle andere Wahren zur Hauffs- Nothdurfft/ bey Ellen und kleinem Gewichte an jedermann zuverkauffen frey/ ausser und nach Verfließung solcher Zeit sollen sie ihre Wahren ins Packhaus liefern/ und daselbst nicht anders als Summenweise an Bürgere und Krämere zuvereußern/ oder selbige wieder mit sich wegzuführen Macht haben/ bey Verlust der Wahren.

23

IV. Kein

IV.

Kein Frembder sol Macht haben auff der Wage zu kaufen/ sondern sol erstlich dem Bürger die Lieffernung geschehen lassen/ bey Straffe 10. Rthl.

V.

Kein Gast noch Frembder sol aus den Schiffen Saltz und Hering kauffen.

VI.

Es sol bey der Maasse/ Bracke und Wage der frembde Mann nicht beschweret werden/ und die Messer/ Wäger und Bracker der gemachten Taxa und Ordnung nach zuleben/ bey ihren Eyden und Verlust des Dienstes schuldig seyn/ absonderlich/ das die Reussen/ Littauer und Churländer mit der Maasse und Gewicht also handhieren/ gleich wie die Ritter und Landschaft/ samt der Bürgerer geschicht/ und also Frembde und Einheimische ohne unterscheid bey gleichen und einer Maasse/ Ellen und Gewicht in kauffen und verkauffen geschüzet und maintiniret werden.

Von Bürgern / Einheimischen und aufgedienten Mesellen.

I.

Keiner sol den Liffländischen Bauern dem Bürger zu Schaden

Schaden borgen/ bey Poen 10. Rthlr. und sol es in diesem Falle eben so mit den Churländischen/ Littau und Reuffischen Bauern/ wie mit Se. Königl. Majest. Unterthanen gehalten werden.

II.

Keiner sol binnen Landes kauffen/ bey Verlust des Subtes.

III.

Es sol keiner Victualien zum Verkauf in der Stadt aufkauffen/ es sey dann/ das er sie in eine öffentliche Bude wiederum verkauffen wolle.

IV.

So sol auch kein Gesell Saltz und Hering anders als Tonnen weise auff eine halbe Last zugleich aus den Buden verkauffen.

V.

Es sol auch keine Butter noch einige andere Wahren wie sie Namen haben/ ungewogen alhie empfangen/ aufgelegt/ oder an die Bürgere verkauffet werden/ sondern es sol alles dem alten nach zur Wage gebracht/ und daselst nach der Wicht gelieffert/ gekauft und bezahlet werden.

VI.

Kein Bürger sol einen Jungen weniger als auff 6. Jahr in seinen Diensten annehmen/ bey Poen 10. Rthlr.

VII.

VII.

Für den Eintritt in den Dienst/ sol der Bürger samt den Jungen fürs Bett. Gericht erscheinen/ und ihn daselbst verzeichnen lassen/ gleicher weise sol derselbe nach Verlauff der Dienst. Jahren erscheinen/ und den Jungen des Dienstes erlassen/ wann solches geschehen/ sol der Junge welcher seine Dienst. Jahre redlich außgedienet/ dieser Ordnung nach den Kauff. Handel zu üben Macht haben/ sonst aber zu keiner Handlung verstatet werden.

VIII.

Keiner sol seinen Jungen bey Tag oder Nacht außser den Stücken auff den Verkauf halten/ bey Straffe 10. Rthl.

IX.

So sol auch niemand der Teutschen oder Unteutschen/ sie wohnen in den Pagasten/ Bürgerhöffen/ oder Vorstädten Kauffschlagen/ bey Verlust der Wahren/ und sollen die Amlente und Bediener gute Aufsicht hierauff haben/ und wo sie in dem Nachlässig befunden werden/ jedes mahl umb 4. Rthl. gestraffet werden/ was aber durch ihren Fleiß vonden in Vorkäufferey ertapten Wahren zu Gericht gebracht wird davon sollen sie die helffte haben.

X.

Alle solche Gesellen und Verderber der Kauffmanschaft/ welche in der Stadt keinen gewissen Wirth haben/ sollen nach

nach Gelegenheit mit Gelde oder Gefängniß gestraffet/ auch gang abgeschaffet werden.

XI.

Niemand sol sich unterstehen einigerley ungewrackte Guht/ es sey an Gewicht/ Maas oder Stücken viel oder wenig zukauffen/ bey Verlust der Wahren.

XII.

Wosern sich jemand unterstehet dessen Guht/ deme vermittelst dieser Ordnung zu handeln nicht gebühret/ auff seinen Namen fälschlich wägen zulassen und durch zubringen/ derselbe sol dem Principalen gleich/ abgestraffet werden/ mit Verlust des zwanzigsten Pfennings/ dem Bett. Gerichte aber nicht erlaubet einen Einheimischen oder Frembden/ aufgelegter Straffe halber/ die Gewicht und Wage zu verbieten/ sondern selbige/ durch andere ordentliche Mittel der Gebühr nach exequiren lassen.

XIII.

Die jenige Bürger und Gesellen so Frembden in Factorien bedienet seyn/ sollen die ihnen einzukauffen oder zu verkauffen committirte Wahren/ von Bürgern oder an Bürgern/

gern / und nicht von Frembden oder an Frembde / ihren Principalen zum besten kauffen oder verkauffen / gestalt ihnen dann auch Malscopeyen mit Frembden zuschliessen / und sie in ihr Bürgerliches Nahrungs-Recht ihren Mitbürgern zum Nachtheil einzuziehen / gänzlich verbotten seyn sol / bey Confiscation des Gubtes / oder da solches nicht mehr zu bekommen / den zehenden Pfenning von dessen Wehrt damit unlöblich gehandelt worden.

XIV.

Es sollen auch die Bürger so Factoreyen treiben / die Wahren so sie an sich verschrieben / nicht anders den Summenweise / wie sie sich umb den Preiß der Käuffer und Verkäuffer vergleichen können / an Bürgern verkauffen / keine Monopolia treiben / vielweniger sie noch die Frembden Wahren in den Schiffen und auff der Kaye länger als 4. Wochen liegen lassen / bey Verlust des 20. Pfenning / gleich wie es auch denen Bürgern bey ernster Straffe sol verbotten seyn / sich umb einen gewissen Preiß oder Marcktgang den Frembden zum præjudice zu vereinigen / sondern den Handel und Wandel seinen unbeschrenkten Lauff haben lassen.

Von

☉(*)☉
Von den Reussischen
Wandel.

I.

Niemand sol sich unterstehen / Wein / Hering / Saltz / Lacken / Gewürz / und dergleichen Wahren dem Reussen zu gubte von den Frembden zu kauffen / und unter seinen Namen durch zustechen / bey Confiscation der Wahren.

II.

Man sol von den Reussen keine an der Stadt gekommene Wahren auflegen oder drauf vorschiesen bey 10. Reichschlr. Straffe / auff Liefferung aber ins künfftige Geldt zu verstrecken / sol nicht verbotten seyn.

III.

Es soll niemand von den Bürgern oder Gesellen eines andern Kauffmann mit dem er contrahiret, oder seine Gelder auff einiger Wahren Liefferunge verschossen hat / droben oder hierunter bestechen / und an sich oder andere ziehen / noch

B 2

deyen

dessen Wahren kauffen / und unter einigen prætext an sich bringen / bey helffte der Güter Confiscation. Würde aber ein Bürger oder Geselle droben eines andern Kauffmann / deme er wie oben gemeldet / verbunden ist / zu Herabbringung der Wahren / Geld nothdürfftig vorstrecken / derselbige soll allein vor dieselbige Gelder Wahren empfangen / und das übrige dem erst veraccordirten Kauffmann lassen ; So aber kein Contract auffgerichtet ist / oder einige Gelder auff künftige Wahren Liasserung gegeben sind / als den steht jedweden frey dieser Ordnung zu folge bestes Vermögens mit den Neussen zu handeln.

IV.

Hätte ein Bürger Wein / Saltz / Hering und dergleichen Wahren einem Neussen oder andern Frembden / mit deme er gehandelt folgen zu lassen / derselbe aber viel lieber von einem andern Bürger obgedachte Wahren kauffen wollen / so soll desselben Kauffmann / wann nicht die Zahlung mit dergleichen Wahren zu entrichten expresse bedungen ist / obligirer sein / entweder mit barem Gelde zu bezahlen / oder dem Neussen die Wahren von dem Kauffman / von welchem er sie zu kauffen begehret / zu schaffen. Jedoch daß solches in des Frembden eigen Wahl und belieben geschehet

stellet sey ; Allermassen auch einen jeden Bürger und Gesellen / hiemit unter ernster und in vorigen Artickeln angezogener Straffe verbohren wird / unter einer oder andern Schein / durch Vorkaufferey / Malcopey mit den Frembden / und wie es sonst Namen haben mag oder kan / seinen Mitbürger zu vervortheilen / oder ihm seinen Kauffmann abspenstig zu machen.

V.

Niemand sol Neussen Leinsaamen in die Stadt führen / sondern an den Ort den der Magistrat dazu verordnet / niederlegen / vielweniger denselben unter guten Säesaamen mischen / oder an statt dessen verkauffen / bey Confiscation der Wahren / so sol auch solches Gahr nicht außgeschiffet werden / ehe und bevor es von verständigen und dazu verordneten tüchtigen Persohnen wol besichtiget und gewraket / auch zu mehrer Sicherheit und damit aller Betrug möge vorgekommen werden / die Tonnen mit der Stadt Marcke sind bezeichnet worden.

VI.

Wenn ein Neuss / der ein oder mehr mahl mit einem Bürger oder Gesellen gehandelt / von demselbigen nach gehalten

haltener richtigen Abrechnung abtreten / und sich zu einem andern Bürger oder Gesellen / mit der Handlung schlagen will / so soll ihm solches frey stehen / und niemand denselbigen unter einigem pretext, wenn er seine Schuld nach angebotener richtigen Abrechnung bezahlen kan und will / bey sich weiter zu bleiben / wieder seinen Willen zwingen bey Straffe 20 Reichsthaler.

VII.

Es sol ein Neusz wann er seine Schuld die er vor langem Jahren gemacht / vor und in wehrender voriger Wett-Ordnung nicht abgetragen / sondern selbst aufflauffen und stehen lassen / und nicht dargethan werden kan / daß solche Gelder eben auff Interesse genommen worden / solche seine Schuld mit Wahren / wanns der Bürger begehret / und nicht mit bahrem Gelde abzutragen schuldig seyn.

VIII.

Wenn ein Neusz oder Pohl oder anderer vom Adel von einem Bürger einen Vorschusz an Gelde oder Wahren haben will / selbst aber nicht gegenwertig ist / oder
auch

auch sonst anderer Ursach halber keine Abrede mit dem Bürger nehmen kan oder will / und dennoch den Verschusz nimmet / oder auch demselben durch einen Schaffer oder Bevollmächtigten begehret und abholen läffet / welchen er aber nicht zugleich wegen Liefierung und Versprechung der Wahren mit den Bürger Abrede zu nehmen oder zu contrahiren Ordres gegeben hätte / wie er zu thun schuldig ist / so sollen des Neussen Wahren dem Bürger eo ipso daß er den Verschusz in der Intention gethan zu haben / durch Zeugen oder sonst Rechten nach erweisen kan / verbunden / und er sich an dieselbe zu halten befuget seyn.

IX.

Würde ein Neusz / Pohl oder anderer mehr Wahren herunter bringen / als er dem Bürger vercontrahiret hat / oder demselben vor seinen Vorschusz zu liefern schuldig ist / so stehet ihm zwar frey / die übrige Wahren an wem er will zu verkauffen / es soll aber der verschießende Bürger Macht haben / zuorderst aus den Contantesten Wahren seine Zahlung nach Marktgang zu suchen / und zwar ohne Zeitverlust / damit der frembde Mann nicht in unnötige Versäumniß gesetzt werde / und wird in so lange als der Bürger in Verschusz oder Contract mit dem
Neussen

Neussen stehet / und der Neuß solche seine Schuld nicht abgetragen / oder seinen Contract ein gemügen gethan / wie oben gesagt / einen jeden wer der auch seyn mag / verboten dem Neussen durch Überbietung der übrigen Wahren oder Offerirung eines größern Verschusses / oder auff was Weise es sonst seyn mag / von seinem Kauffmann abspenstig zu machen / oder sich zu dessen præjudice mit in den Handel zu stecken / bey Verlust der Wahren.

X.

Destnach viele Pohlen und Neussen ihre einmahl bereits an denen Bürgern verkauffte / und durch Contracten verbundene Wahren auff's neue wiederumb in Pohlen / Littauen und Neußland an andere welche von den vorigen Handel nicht wissen / verkauffen und übertragen / und dadurch die Bürger in grossen Schaden setzen ; Als soll in solchem Fall der erste Käufer und Contrahent, wenn er Gelder auff die Wahren gegeben / alsdann dem andern / wann er gleich die Tradition erhalten / præferiret werden.

Von

Von den Lieffländischen / Litt- tauschen und Ehurländischen Baur- Handel.

I.

Es sol kein Geld zur Vorkäufferen weder in Lieffland noch in Ehurland / Neußland und Semgallen geschicket und außgethan werden / dadurch der Baurmann und der Baur-Handel von der Stadt gewand wird / und die Bürger so denen Bauren vorgestreckt in Verderben gerathen / bey Verlust der Gelder / und damit der Bürger nicht weniger in obgedachte Länder als in Lieffland / seiner beyder Baurtschaft habenden Forderungen und außstehenden Schulden versichert seyn möge / so sollen alle Ehursche / Littausche und andere Baurbücher nummebro restituiret, und ebenso wie die Lieffländische in ihren vorigen vigeur und wehrte seyn.

II.

Niemand sol den ersten Kauffmann / von dem der frembde Baur / Geld auf die Hand genommen / und mit ihme con-
trahiret,

18
trahiret, abspenstig machen bey 10. Reichsthaler Straffe/
und da solches geschiehet / sol nichts desto weniger der
Frembde Baur bey dem ersten Kauffmann verbleiben.

III.

Wrac. Flachs sol nicht gekaufft/vielweniger zurucke ge-
fuhret/sondern in der Badt Stube gereiniget/ und alsdann
nach seinem Wehrt bezahlet werden.

IV.

Kein Bürger oder Gesell sol dem Frembden Flachs/
Hensf oder andere Wahren verkauffen auf oder von der
Wage/bey 10. Reichsthaler Straffe/jedoch ist unter Bür-
gern solches unverbotten.

V.

Kein Bürger sol den Kräthern zum Nachtheil Baur
Wahren in ihren Häusern halten/aufbenommen Hering
und Saltz bey Straffe 5. Rthlr. Einen Haus oder Baur-
mann der keinen Wirth hat/und niemand vermittelst Con-
tract

19
tract zu lieffern schuldig ist/sol man mit seinen Wahren un-
gehindert auff den Marckt kommen lassen / bey Straffe
10. Rthlr.

VI.

Wer einen Bauren der durch Contract der Verstreckung
des Geldes an einen andern obligiret ist/unterwegens Geld
giebet/umbredet oder abscheuet/sol mit 10. Rthlr. Straffe
gestraffet werden/ und den Bauren Duit gehen.

VII.

Es sol auch niemand einen Knecht oder dem welcher son-
sten niemahls mit eigenem Gut in der Stadt oder beyhm
Bürger gewesen/auf den Höfen oder ihren Wohnungen/
auf dieselteit der Dime Geld in Händen stecken/bey Straffe
10. Rthlr.

VIII.

Damit der Baurhandel und die Gewisheit der Nahrung
desto fester erhalten werden möge/so sol ein jeder nach der
E 2 ältes

ältesten Verstreckung/ und Einschriefft seines habenden glaubhafften Baur-Buches / bey seinen Kauffmann geschüzet/ und der erste Wirth wieder den Jüngern erhalten werden. Dieses sol so wie von den Lieffländern/ also auch von den Chur-Neussisch und Littauschen Baur-Büchern verstanden werden/ und die in selbige Baur-Bücher enthaltene Schulden und Verschreibungen nach ihrem alter gültig seyn/ ohnerachtet daß der Handel bis dahero / und seither der letzten Ver-Ordnung nicht continuiret worden. Die Lieffländische Baur-Bücher aber welche die Continuation des Handels von Anno 1621. und also von Zeit der Eroberung der Stadt nicht erweisen können/ verjähret seyn. Gestalt die Verjahrung von Anno 1621. sol gerechnet/ und die Baur-Bücher in Lieffland von selbiger Zeit für gültig gehalten werden. Im übrigen sol auch keiner einem Bauren der schon vorhin in eines andern Bürgers Baur-Buch eingeschrieben stehet / wissentlich entgegen nehmen noch in sein Buch verzeichnen / er habe denn dem ersten Kauffmann gefraget / wie und warum der Baur von ihm abgegangen / und ob er von dem Bauren vergnüget sey / auff welchen Fall dem Bauren frey stehet mit wem er will zu handeln.

gum...
 29

IX. Alle

IX.

Alle Bürger und Gesellen wie auch Frembde sind für der Wette so oft sie gefordert werden/ dem alten nach sich zu stellen schuldig / und daetwa das Wette-Gericht einen und dem andern wieder diese Ver-Ordnung gehandelt zu haben/ und desfalls durch starke legale Præsumptiones oder andere rechtmässige Anzeigungen und erhebliche Umstände graviret zu seyn befindet/ so daß man nöthig erachtet/ daß er sich desfalls mit dem Eyde purgire, so sol das Gericht vorhero solches dem sitzenden Magistrat kund machen/ und derselbe genaue deliberiren und decretiren, wie weit ein solcher mit dem Eyde zu belegen sey oder nicht / welchem nach das Wette-Gericht alsdann zu verfahren und sich zu richten hat.

NAlle diese obgedachte Articuli sollen vorgeschriebenermassen gehalten und observiret werden / und was hier wiederstrebet / in keine weitere Übung oder praxin kommen / absonderlich aber sol denen ankommenden von Adel/ Kauff-Leuten und andern/ die nicht an einen Bürger vermöge Contracts oder mit Schulden / und sonst dieser

E 3

dieser

dieser jetzigen Ver-Ordnung nach verbunden sind/ sie kommen gleich auß Pohlen/ Ruffland / Armenien, Churland/ Semaassen/ oder anders dergleichen Strassen frey stehen ihre Wahren wenn sie wollen / und bestens sie können zuverhandeln. Daneben auch alle und jede ohne unterscheid/ nachdem sie bey Ankunfft ihrer Kahren und Strussen/ ihre gewöhnliche Licenten und andere Stadts Gerechtigkeith erleget / besuget seyn / alsofort ihre Wahren ohne Verzug zu verhandeln/ keiner aber / wie hiebevordor geschehen / unter was prætext es auch seyn möchte/ einige Wochen stille zu liegen obligiret werden / zumahlen auch die Jüden / und insonderheit die Mohilovische nicht sollen angehalten werden / des Nachtes außser ihren Strussen in dem Jüden-Hause sich zu geben / sondern allezeit gleich andere Frembde bey ihren Wahren verbleiben / und ihnen die Bezahlung gleich allen andern laut Abrede præstiret werden / auch daß man sie mit ungebührlichen Auffhalten zur Annehmung einiger Wahren wieder ihren Willen / und über den lauffenden Preiß nicht sol zwingen/ allermassen wir uns auch im übrigen wollen vorbehalten haben diese Ordnung nach künfftiger Zeiten Gelegenheit/ und der Handlung mehrer Beforderung Unsern gnädigsten Gutbefinden nach/ zuverändern/ zuvermehrren oder zuvermindern. Urkundlich Unserer
eigen-

eigenhändigen Unterschrift und unsers hiesfür gedruckten Insiegels. Geschehen in Unserer Königl. Residentz-Stadt Stockholm den 10. Octobr. Anno 1690.

CAROLUS.



C. PIPER.